

Allgemeine Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

Mit Verweis auf § 4 (1) VGG werden die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß 3.6 CCL Program Agreement umgesetzt. Hiernach erhält der Eigentümer der Rechte einen Prozentsatz der Programmeinnahmen, die in jeder Berichtsperiode gem. 1.27 General Owner Agreement umgesetzt werden.

Demnach erhält der Rechteinhaber oder Empfänger einer Nutzungsrechteinräumung gem. § 31 UrhG mindestens einen Anteil von fünfundsiebzig Prozent der Einnahmen aus den Lizenzentgelten.

Die verbleibenden Prozente werden für die folgenden Punkte aufgewendet:

- Miete und Nebenkosten
- Lohnkosten und Gehälter
- Allgemeinen Verwaltungskosten
- Erstellung der Chord-, Lead- und Vocalsheets (Engraving/Notensatz) für SongSelect[®]
- Marketing und Vertriebskosten
- Kosten für Informationsveranstaltungen
- IT-Entwicklungskosten

Allgemeine Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.

- entfällt, da nicht zutreffend -